

Sonnabends, den 6. Januarius, 1753.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
Unserer allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl,

No.



2.

Handwritten note:
Herrn v. S. v. S. v. S.

Wochentlich Stettinische
Trag- u. Anzeigungs-Nachrichten.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen, vorzukommen, zu lehren, gelehret, oder geköhlet worden: Diesen werden jedenn angefügset diejenigen Personen welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bodienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen, Fremden 2c. 2c. Zuletzt findet sich die Bier- Brod- und Fleisch-Laxe, nebst dem markt-gängigen Preis der Welle und des Getreides in Vor- und Hinter-Vennern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffe.

1. AVERTISSEMENTS.

Nachdem Ein Königliches Hochlöbliches General-Post-Ampt, aus erheblichen Ursachen, gnedigst verordnet haben lassen: Die erstere Montags und Freytags Morgens von hier abgehende Berliner-Post, per Prenzlau, (als mit derselben zugleich die Sachen nach Hamburg gehörig, bestellt werden,) hinfort jedesmahl früh um 9 Uhr zu schließen und abzufertigen. So wird solches dem Publico, Einer wohlthätigen Kaufmannschaft, und jedermannlich hierdurch zu ihrer Einrichtung und Wissenschaft höchst fehlermassen, bekandt gemacht. Die Gelder und Paquete, so mit dieser Post befället werden solten, sind also hinfort Abends vor Abgang der Post, die Briefe aber Morgens um 7, längstens bis 8

gen 8 Uhr einzuliefern, oder es ist alhieriges Post-Amt, sonder Verantwortung, falls dieselbe bey späterer Abgabe, bis in nächster Post renouet werden müssen. Der Anfang mit früherer Abfertigung dieser Post, soll den 4ten Decemb. c. gemacht werden, und wird demnach jedermännlich, mit Ablieferung seiner Correspondenz, sich hienach um so mehr einzurichten belieben, als am hohen Hofe, hienunter niemahls einige Dispensation statt finden kan. Stettin den 22ten Novemb. 1752.

Königl. Preussisches Grenz-Post-Amt dieselbst.

Es ist zwar in dem wiederholentlich emanirten Edict vom 8ten Martii 1723. aller in Sr. Königl. Majestät Königreich und Landen, sowohl wohnhaften, als durchreisenden Land-Kuttschen, Fuhrleuten, Schiff-fern, Kapsn-Cassen: und Karren-Fuhrern, ernstlich anbefohlen worden, der Willkühr und Bestallung beschlossener Briefe, und unter 20 Pfund wiegenden Paquets, sich gänzlich in enthalten, oder zu gewärtigen, daß die Contraventionen zum erkennen, und zwar ohne Verhüttung einiger Willkührigkeit, insow derzeit man die Contravention offenbar, in 20 Rthlr. zum zweytemahl in 40 Rthlr. Strafe verfallen seyn, und solche sofort durch schleunige Execution von denselben begetrieben werden solten. Nichts desto weniger sind jedoch zeitwero sehr viele, dem allerhöchsten Königl. Post-Interesse nachtheilige Contraventionen darüber begangen worden. Damit nun ein jeder, besonders die Fuhrleute diesem Edict inskünftige besser Folge leisten, und sich vor obige darin festgesetzte Strafen, wie auch die Absender, sie seyn wer sie wolten, vor die Strafe von 20 Rthlr. und denen Befunden nach, mehrere Rthlr. auf jeden Gall, hüten mögen. So wird zu jedermanns Wissenschafft der Inhalt solthanen Edict: hienit bekräftiget, und sämtliche Accise- und Zoll-Bediente, Land-Posten: Zoll- und Wählen-Bereuter, auch Visitatores, Schreyreiber, Waamschleifer u. hiedurch erinnert, die Land-Kuttscher und Fuhrleute, ungeachtet die Chaisen- und Kapsnen-Führer, auch Schiff- und herumlaufernde Boten, nicht minder Bürger und Bauern, auf welche sie einigen gegründeten Verdacht haben, fleißig, ob sie versegelte Briefe, und kleine zur Post gedrigt, unter 20 Pfund wiegende Paquets den sich haben, zu visitiren; alle dergleiche, so darüber betroffen werden, dem Post-Amt des Orts, wo die Contravention entdeckt wird, zu gehöriger Bestrafung ungesäumt anzuzeigen, und die denen Post-Defraudanten abgenommene Briefe und kleine Paquets, selbigen zuzustellen, worin sie nun nach Maßgebung beregten Edict, auch einem jeden, der solche Post-Defraudationen entdecken und anzeigen wird, allemahl der vierte Theil der Strafe gereicht werden soll. Signalum Berlin den 1ten Jan. anuit 1752.

Königl. Preussisches General-Post-Amt.

von Annum.

Dem Publico ist bereits vorher umständlich bekannt gemacht worden, welchergestalt Sr. Königl. Majeestät in Preussen c. unter allergnädigster Herr, in Gnaden resolviret, die meist-auffrige, aber noch sehr guten und einträglichden Boden seyns Ober-Wärscher bey der Stadt Stettin, uhrbar machen, und denselben zu lassen. Es sind auch bereits von diesen Ober-Wärschern 16 Entreprisen vergeben, und neben der Holländeren mit denen nächsten Familien besetzt worden, so, daß nur noch 4 Entreprisen übrig seyn, die noch vergeben werden können, als:

| | | |
|-----------------------------------|-------|----------------------------|
| 1.) Das Fürsten-Flag bey Seydenh, | 261. | Magdeburgische Morgen 600. |
| 2.) Der lange Berg | 2247. | „ „ „ „ |
| 3.) Die Camels-Hörste | 2311. | „ „ „ „ |
| 4.) Die Hädogen-Heyde | 3269. | „ „ „ „ |

und dürfen nur folgende Familien zu denen nächsten Paudbienten bey der Holländeren, darauf placiret werden, und zwar auf dem Fürsten-Flage

| | |
|-----------------------|--------------|
| „ „ „ „ | 20 Familien. |
| „ „ „ „ Langesberge | 32 |
| „ „ „ „ Camels-Hörste | 36 |
| „ „ „ „ Hädogen-Heyde | 48 |

Daß also ein ansehnliches Terrain an Landung und Wieswachs in der Holländeren übrig bleibet. Wenn nun die Beneficia, so denen Entreprisen accordirt werden, sehr annehmlich seyn, da nicht nur die Ubrdarmachtung und Anbauung eurer Entrepris 12. 16. 18. bis 20 Frey-Jahre, nach Beschaffenheit des Terrains, und des darauf stehenden und alhier leicht zu verßihernden Holz: gegeben werden, sondern auch solche dem Entreprisen erst und eigenthümlich auf Kind und Kindes Kind, gegen einen sehr leiblichen jährlichen Canonum, mittelst eines archiepiscopus, und von Sr. Königl. Majestät Höchst Selbst confirmirten Contract überlassen, und ihm dorthin die Gerichtigkeit Wählen und Regieren anzuzeigen, Hier zu branten, und solches zu verzeichnen, die Fischerey und Jagden auf dem Fundo, item Zoll-Freyheit von dem Zuwachs, gleich denen Beamten, verlassend wird; So wird solches hiedurch nochmals öffentlich bekräftiget, damit, wenn sich Liebhaber finden, die diese benannte Ober-Wärscher Entreprisen haben, und gegen die beschriebene, und andere sich ausbedingende Beneficia überbr machen, und bebauen wollen, dieselbe sich bey der Königl. Pommerschen Krieges- und Domänen-Cammer melden, die Entreprisen selbst in Augenchein nehmen, die davon gemachte Vorschläge redibiren, und Ihre besondere Conditiones anzeigen, auch dardien verßihert seyn lassen, daß ihnen zumwesho der Holz- und Hebe sowohl in als außerhalb Landes, ohngewindert, in aller Zeit verßihert, und darüber ohne Verdrüßung, zu ihrem Vortheil mit ihnen geschlossen, und specie Königl. archiepiscopus Confirmation verßihert werden soll. Stettin den 13ten Novemb. 1752.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

2. Saag

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als man resolviret, daß alhier in Stettin, ohnweit dem Hof-Markt belegene Gorden- und Hinterhaus d. s. sogenannten Waisen Schwanz zu verkaufen, so nicht nur die Frau Gerechtiger hat, sondern worin auch 20 Stücken, 2 gewöhnliche Darben, sechsmitzige Korn Boden, gute Keller, großer Hofraum mit einer gedoppelten Mauer, einige Wägen-Kemfen, und auf 40 Pferde Stall-Raum befindlich: So wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit wenn jemand Belieben träge obenanntes Haus anzukönnen zu kaufen, oder die zum Vordererwerb gute Gelegenheit in dem Vorder-Hause auf Aßern 1752, zu erwerben, er sich deshalb in Stettin bey dem Hofs-Raths Witzke melden wolle, der ihm sodann von allem nähere Nachricht geben wird.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als die Königl. Antz-Mühle zu Marienfließ, als bey welcher künfftig zu zwölf Scheffel Ausflasse ein Landung angelegt wird, auf Erb- und Eigenthums-Recht, per modum Licitationis öffentlich verkauft werden soll, und Termin Licitationis auf den 30ten Decembr. c. 1752 und 22ten Januarii a. f. anberaumen worden; So wird dem Publico solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so selbe erb- und eigenthümlich an sich zu bringen intendiret, sich in prædicto Termino bey fröher Tages-Zeit auf der Königl. Pommerischen Kellers- und Domainen-Cammer einzufinden, ihren Both ad Protocolum thun, und gewärtig seyn, daß diese Mühle demjenigen, welcher das meiste Kauf-Preitium offeriret, und die beste Conditiones einbringt, in ultimo Licitationis Termino, bis auf hohe Königl. Approbation, zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 8ten Decembre. 1752.

Königliche Verord. s. die Pommerische Kellers- und Domainen-Cammer.
Dem Publico dienet zur Nachricht, daß ein Marggräfliches, in Schwedt sehr wohl gelegenes Frey-Guth, mit dazu gehörigen Neben-Gebäuden, und dabey befindlichen Gerechtigkeiten, auch 15 Wiesen, öffentlich subhastiret worden, um es an den Meistbietenden zu verkaufen. Termin Licitationis sind auf den 2ten Decembr. a. c. ingleichen auf den 2ten und 30ten Januarii a. f. angesetzt: und ist der letzte Terminus peremptorius, da dem Meistbietenden sothanen Frey-Guths, mit hieselben Zubehörungen, nach erfolgter Sr. Königl. Hoheit anhänglicher Ratification, zugeschlagen werden soll. Schwedt den 8ten Novembri 1752.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Chanceller etc. etc. Fügen hieselbst mündlich zu wissen, was wir die ad instantiam seligen Majors von Ramken, a. Ramisch Erben, in Sachen contra seligen Geheimten Staats-Ministri von Ramken Witwe, mod. Hauptmann Friedrich Heinrich von Ramken, zu Hohenfelde, in puncto debito, nachdem das Geschlecht direct von Ramken, so ein Lehn-Recht an dem Guthe Strippow, oder sonst welche Ansprüche daran zu haben vermeinen möchten, per Licitatorem vom 14ten Janii a. c. zwar erachtet, ist eine Ansprache daran zu haben vermeinen möchten, per Licitatorem selbigen mit ihrem Lehn-Recht und Requisition des Capitain Friedrich Heinrich von Ramken Antheil Guthe in Strippow, nach dem publicatorum heutigen und in Abschrift sub A. hieselbst liegenden Bescheide nicht allein verwehret, sondern auch gegenwärts Substantium-Parcente nimmere zu expediren allerhöchstdinstig verordnet haben. Wir subhastiren und stellen demnach zu jedermanns selten Kauf obgedachtes des Capitain von Ramken Antheil Guthe in Strippow, welches nach der aufgenommenen und in Abschrift sub B. hieselbst befindlichen Bote auf 1016. Rthlr. 17 Sch. 6 Pf. A. Ministret worden. Etklein und laden auch diejenigen welche dieses Gut zu erkaufen Beliben haben möchten, hieselbst auf den 23ten Decembr., 22ten Januarii, und 28ten Februarii a. f. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in angesetztem Termino erscheinen, und auf solches Gut selbständiger Massen bieten, oder gewärtigen, daß solches Gut in letztem Termino dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter deßhalb gefordert werden soll. Und damit dieses Proclama zu jedermanns Wissenhaft desto besser gereiche, so soll solches alhier in Stettin, und demnächst in Stettin und Custrin öffentlich affigiret, und denen gewöhnlichen Intelligenz-Beitragungen inseriret werden. Signatum Custrin den 12ten Novembri. 1752.

(L.S.)

G. S. B. Bonin, Hogeichter-Präsident.

Vor dem Anclamischen Stadtgerichte soll ad instantiam des Amens-Hauses zum Heil. Leichnam, des Kaufmann S. tl. Fried. Dummanns, vor dem hiesigen Stein-Bove belegener Garten, so von etwa verlegten Gärten in 60 Rthlr. foriret, 12 Ruthen lang, und 7 Ruthen breit ist, und 28 Stck flennisch aufe Die Wanne hat, an den Meistbietenden verkauft werden: und können sich Käufer den 12ten Decembr. 1752, und den 12ten Januarii und 2ten Februarii 1753. Morgens um 9 Uhr vor 20 wehntem Stadt-Gerichte einzufinden, und darauf bieten, da den in ultimo termino des Meistbietende des Zuschlags der Ordnung nach zu gewärtigen hat.

Der

Der Herr von Schwerdt ist resolvirt, seine habende Gültigen-Gerechtigkeiten in Colberg, bestohet in dreydielct freye, und einen haben, und ein zwey und dreyßig unfreyer Pfann-Stätte, welche letztere mit 1 Rthlr. 16 Gr. 2 Pf. beizusetzet, zu verkaufen; Wer nun Dasselben hat, gedachte Pfann-Stätte, zu kaufen, wolle sich bey ihm selber in Stettin melden.

Es sind sellenen Magister Sadewassers Erben zu Sachau, und deren künfftigen Vormünder, mit Consens eines hohen Königl. Rathen Collagii, entschlossen, die Verlehnung der obnähig sellen verstorbenen Frau Magister Sadewassers zu Sachau, per modum auctionis zu verkaufen und haben zu dem Ende Terminum auctionis auf den 17ten und 18ten Januarii a. c. anberaumt. Die Herren Liebhaber werden also ersuchet, in igthwendigsten Tagen vor des Morgens um 8 bis Mittag um 12, und von des Nachmittags um 2, bis des Abends um 4 Uhr, sich in dem Preibier-Wirtens-Saule in Sachau einzufinden; und können dieselben genadt a. s. p. das an jedem jeden die ihm ankünftige Sachen, wann er plus Licitans bleibt, gegen bare Edick-mäßige Bezahlung derauf folget werden sollen. Die Sachen, so in Terminum prolixo auctionem werden sollen, bestehen in gutem Kupfer, Zinn, alledam gutem Hauegeräthe, großen Spiegeln, Stühlen, Bett-Stücken, seidenen und andern Frauen-Kleidern, silbernen Beckern, Töpfeln, und dergleichen.

Als sich in den angezeiget getwessenen drey Licitans-Terminen, des Paul Müscheners Hauses zu Steynitz, kein annehmliches Käufer gemeldet; so wird solches anderwerts licitirt, und Terminum auf den 27ten Januarii a. c. hiemit angezeiget; in welchem sich die Käufer des Morgens um 8 Uhr im Königl. Rathen Steynitzischen Raths-Gerichte melden, darauf bestehen, und schwätigen können, daß solches plus licitans gegen bare Bezahlung sozleich zugeschlagen werden solle.

Vor das Königl. Preussische Neumärkische Landvogtes Gerichte zu Schwelvelin, sind ad instantiam des Lieutenant Carl Wilhelm von Willerbeck, auf Janickow, alle und jede so Willkür tragen, das freye Lehnstulden-Gerichte zu Janickow, im Dramburgischen Kreise gelegen, käufflich an sich zu bringen, auf den 20ten Decembris a. p. 17ten Januarii, und 17ten Februarit a. c. peremptorie zur Licitation von Willerbeck, als Condemnatus in, daran zuständigen Juris protimico, per publica proclamata zu Schwelvelin, Dramburg und Lohde vorgeladen.

Demnach ein lobbares Weyers-Gericht in Anclam nöthig gefunden, des Kaufmann Erctgen nachgelassen Kindern zu künfftiges Wohnhaus, so hieselbst am Waercke, an der Ecke der Franzosen- und Burg-Strasse gelegen, nach der Burg-Strasse, massiv, und worin drey Stuben, eine Kammer, ein Saal, zwey massive Backsteine, ein Balken-Keller, ein Keller mit einer Wohnung, eine Küche, eine Parre von Holz, ein Boden, so aber schlecht, ein grosses Fluß ic. und von Maurer, und Zimmerleuten in 600 Rthlr. taxirt; ein hieselbst dre als ein Vertinens dazu gehöriker Wiese von 14 Schwal, so Südwestwärts der Weene sub No. 126, des neuen Cassari gelegen, die zu 50 Rthlr. taxirt, öffentlich zu subhastiren; So werden die Liebhaber hiemit vorgeladen, in denen Licitans-Terminen, welche sind der 10te und 24te Januarii, und 7te Februarti dieses Jahres, Nachmittags um 2 Uhr, vor dem Weyers-Gerichte zu erscheinen, darauf zu bestehen, und in ultimo Terminum von Vorhanden des Zuschlages zu gewärtigen.

Der Stadt-Magister Herr Reich zu Anclam, so seinen vor dem Steinthor daseibst habenden schönem Garten, schon ehedessen durch diese öffentliche Blätter zum Verkauf gestellet, kan solchen vor die Offerte einiger Herren Käufer, so bis 100 Thaler gekommen, noch nicht loszuschlagen, denn solche kommt denn derselbe denen Herren Garten-Liebhabern hiemit anderwerts, und auf ein besseres Geböth zu Kauf gestellet wird.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

In Treptow an der Tollense hat der Bürger und Brauer Johann Räder, einen Morgen Acker im Aehden-Geibe, zwischen dem Becker Wolmar, und Hekard gelegen, für 46 Rthlr. an den künfftigen Herrn Franz Ludwig Swaben verkauft; Welches dem Publico hiemit bekandt gemacht wird.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Das in der Ufermaeck, ohnweit Tremplow belegene Hohenborsche Ritter-Guth Wittgarten, soll mit der dazuy befindlichen bestellten Winter-Saat, samt einigen Inventario an Vieh, Acker-Geräthe, und Korn zur Sommer-Saat, von Maria Werlänbawung 1753. an, auf anderwerts sechs Jahre verpachtet werden, und ist zu solchem Ende bey dem Ufermaeckischen Ober-Gericht zu Tremplow Terminum Licitationis auf den 17ten Februarit a. c. frühe Morgens um 8 Uhr angezeiget. Der Pachtwinslag kan bey der vermittelten Drehtin von Holzendorf in Wittgarten, und dem D. C. Advocato Labiau in Tremp, bey Vorherrs eingesehen werden.

Es soll des Herrn Driften und Commandeur des Brandenburgischen Regiments, Reichs Graf von Fleming Guth zu Valentia, auf Marten des 1753. Jahres verpachtet werden. Wozu Termin Licitationis auf den 17ten Januarii a. c. angesetzt; Wer nun dieses Guts in Pacht nehmen wollen sich zwischen hier und den 17ten Januarii, bey des Herrn Driften Reichs Grafen von Fleming Bevollmächtigten, dem Syndico Doman zu Gollnow, in Einleitung des Aufschlags, insbesondere in Termino befragen um 9 Uhr melden, selben Voth thun, und gewarten, daß solches Guth dem Reichs Erbenden, und der die beste Condition, wegen der bacren Caution eingehet, auf 6 Jahr in Pacht gesetzt, und bis auf Approbation der Reichs Erblichen Herrschaft zugesprochen werden solle. Wobey sich plus Licitation auch bereit halten werden, soles die Caution zur Sicherheit in Termino zu erlegen. Und da auch bey diesem Gut ein Inventarium an Hündvieh, Pferde, Schaafe und Schweinen für handen, kan solches der Pächter gegen baare Bezahlung auch an sich nehmen, so zugleich den Licitanten zur Nachsicht dient.

Demnach im Marggraflichen AnteilsWidensbruch, die Fischerey auf dem Herren Ende, an den Meistbietenden auf gewisse Jahre verpachtet werden soll, und zu solcher Verpachtung der 12te Decemb. a. p. rafe Januarii, und rafe Februaris a. c. pro Termino Licitationis angesetzt sind; Als wird solches dem Publico hiermit bekandt gemacht; und können diejenigen, welche gesonnen sind, vordemselbe Fischerey zu erpachten, sich in obenannten Terminis vor der Prinz und Marggraflichen Domainen-Cammer, Morgens frühe um 9 Uhr stellen, ihr Geboth ad Protocolum geben, und getzeigen, daß im letztern Termino mit dem Meistbietenden, und welcher die annehmblichsten Conditions offeriren wird, bis auf erfolgter Sr. Königl. Hoheit gnädigster Approbation geschlossen werden solle.

6. Sachen so innerhalb Stettin verlohren worden.

Es ist ein goldener Ring, von zwey Ducaten, am Neujahrs-Tage, in welchem der Name P. W. 1747. beschnitten ist, verlohren gegangen; W. d. denselben etwa findet, oder davon Nachricht erhält, und solches bey Meist. Post Wernern, Bürger und Knoschenhauer allhier in der Baum-Strasse, anzeigt, demselben soll ein guter Discompens soogleich dankbarlich gereicht werden.

7. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erb-Cammerer und Churfürst u. c. Entdeihen allen demjenigen Creditoribus, welche an den seligen Vastor Wöllner zu Strippow, einige Ansprache, oder ein Jus Crediti zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, was massen der Vastor Särchner zu Cordshagen, vermitselt eines übergebenen und in Abschrift hiebey eingefügten Supplicati angezeigt, wie daß er aus denen angeführten Ursachen gewöhnliche Edictales an euch zu extrahiren nöthig finde, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen allergnädigst geruhen möchten. Wann Wir nun solchem Sünden Rath ergeben; So citiren und laden Wir euch, und Kraft dieses Proclamaits, wovon eines allhier zu Edellin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Edellin affigiret, auch denen gewöhnlichen Intelligenz-Bezeichnungen inscribiret werden soll, hiemit ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen ad Acta anzeigt, auch den 28ten Februarii a. z. vor Unserm Hofgericht hieselbst zum Verhöre und unausbleiblich euch gestellt, und die Documenta zur Justification eurer Forderungen, soham in originali produciret, wobei auch insinuiret wird, beyzeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben anre Terminum mit gemeinsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versehen, damit in Entschung der Güte sofort finale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß denen Anschließenden ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, sit gänzlich vrelindiret, und nicht weiter gehöret werden sollen. Kommad ihr euch zu achten. Signatur Edellin den 13ten Novembr. 1752.

(L.S.)

S. v. v. Sonn, Hofgerichts-Präsident.

Wey der Newmärckischen Kreisung in Estlin verlohren ad instantiam Franci Anton Hofmann, des wittwenen Hausknechts von Hlow, gebörne von Schulenberg Creditor, und alle die, so an dem Gutsche Kirchbaum, im Sternbergischen Kreise, einen Anspruch zu haben vermeinen, es wäre solches hier, ex iure signationis, Crediti, servituti, aut ex quocunque alio Capite, auf den 27ten Novembris, 1752ten Decembris der a. p. und in specie den 20ten Januarii a. c. ad liquidandum et vendendum, sub poena praclusi ce perpetui silentii vorgeladen.

Wir Bürgermeister und Rath der Königl. Preussischen Hinder-Hommerschen Immediat-Stadt Eds. Als, fügen allen und jeden Creditoribus, welche an des entwichenen Hanses Erbtömmen Widwiden Messingden einlaßen Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, daß am 27ten Novembris 1752ten Decembris

suchen einiger Creditorum, unterm 14ten hujus Concensus erdnet worden; Wir also die gedächliche Edictales, und des solche allhier zu Edicten und zu Käufswalde zu effigiren, veranlasset haben. Wir citiren und laden demnach hienit dieselbe erstlich, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, woben 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin peremptorie zu rüchren ihre Forderungen, so wie sie dieselbe mit unantelbhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu verficiiren vermahlet, ad Acta anzulegen, auch den 7ten Februarii a. f. allhier zu Nachhause, entweder in Person, oder durch genugsam insiruirte Bevollmächtigte, welche insulch eventualiter mit einem Mandato Speciali ad transigendum verthehen, zu erscheinen, die Documenta zur justification ihrer Forderungen, in originali zu produciren, darbei der mit dem Debitoro communis, welcher hienit gleichfalls erga Terrarium, den 7ten Februarii a. f. hie erschienen, peremptorie citiret wird, und den Heben-Creditoren ad Prorocollum zu verziehen: Die letztere insulch prioritatem abzumachen, gütliche Handlung zu pflegen, in Entschung der Güte oder rechtliche Erklärniß, und locum compromittum im Verwickelß Urtheil zu erwarten. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloßen geachtet, und derjenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages sich nicht gestulct, und ihre Forderungen abführend insulch nicht weiter gehöret, von dem Vermögten abgewiesen, und hienit ein ewiges Stillschweigen aufgesetzt werden. Esolia den 19ten Novembr. 1752.

Als vor dem Anclamischen Stadt-Gerichte der darselbst vorm Stein-Thor belegene Garten, des Kaufmanns Gottlieb Frederich Dinnmanns, ad instantiam des Aemten-Haufes zum heiligen Seiden, dem Messibietenden verlanget werden soll; So werden alle und jede Creditores, so an diesem Garten gegen eine rechtliche Ansprache zu haben vermerken, in denen anberahmten Licitations-Terminen, welche sind der 13te Decembr. 1752. und der 14te Januarii und 9te Februarii 1753. Morgens um 9 Uhr vor erzwehntem Stadt-Gerichte ad liquidandum et verificandum zu erscheinen vorgelesen, und falls sie in letztem Termine den 9ten Februarii nicht erscheinen, haben solche genöthig zu seyn, daß sie mit ihren Forderungen von diesem Garten gänzlich abgewiesen werden sollen.

Es hat die Königliche Commerz-Collegio ad instantiam selbigen Magistri Sadowers Erben, sämtliche Creditores, welche an ihren zu Barnimkano, im Preussischen Erbsitz gelegenen, ehemaligen Mühligen von Obden, anitz zur Reliction stehenden Antheile Gutts, Ansprache zu machen begehret, edictaliter citiret, und sind die Edictales, worin Terminus auf den 19ten Februarii a. c. sub pena praclusae et perpetui silentii, ad liquidandum et justificandum creditis angesetzt, allhier zu Stettin, Stargard, und zu Zachow affigiret; Welches hierdurch gleichfalls bekannt gemacht wird.

Da ad instantiam des Hypotheker Herrn Carl Gottlieb Schmidtens zu Schlawe, über des verstorbenen Raschnacher Tablischen Vermögens darselbst, Concensus erdnet, und Creditores edictaliter auf den 19ten Januarii, 16ten Februarii, und 9ten Mart. a. c. citiret, auch die Edictales in Schlawe, Stolpe und Kägenwalde affigiret worden; So wird solches hierdurch gehörig bekannt gemacht, und diejenigen, so an ermeldeten Tablischen Vermögten gegründete Ansprache zu haben vermerken, in obberzogenen Terminis hienit citiret, sich, und zwar im letztern Termine den 19ten Martii person und unaukschließlich auf dem Schlawischen Rathhause einzufinden, ihre Forderungen darselbst zu justificiren, sub comminatione, daß die Unabkömmlichen nicht weiter gehöret, sondern mit ihren Forderungen gänzlich pracludiret werden sollen.

8. Handwerker so ausserhalb Stettin verlanget werden.

Zu Gerb an der Ober werden nachfolgende Handwerks-Leute verlanget: Ein Seifensticker, ein Buchbinder, ein Kupfer-Schmidt, ein Kürschner, ein Zingierster, ein Wäurer, ein Radler, ein Strumpfmacher, zweyen Tischmacher, und ein Zimmermann; Solche nun jemand von vorgenannten Professionen, wenn andere Stelle an haben, sich hieselbe Ders zu legen; so kan sich derselbe deshalb hienit requirirenden Bürgermeistern anzeigen, und zu selbigen Establishment, nach denen geordneten Freigebühren, allen möglichsten gutem Willen und Vorkauf genöthig. Wenn auch noch ausser denen ein Käufer sich anzeigen möchte, daß seine Profession vor Kommen auf erlerret, so würde derselbe hieselbst nicht allein sein Conto nach Wunsch haben; sondern sich noch überdem die Pension-Preise von 1701 Esquadrons versprechen können.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es liegen über 100 Rethir. in Edict-mäßiger Münze Von Ilen-Geldern, drey Dorgen Kinder, aus der Freyer-Wahl, Kägenwaldischen Amtes geheilig, im hiesigen Königl. Amte-Gericht in deposito, und sollen zinsbar ausgethan werden; Wer dazu Lust hat, solche gegen die gehörige zu bestellende Siderweiser, nach Königl. allererädlicher Verordnung zinsbar anzuleihen, der kan sich bey denen Königlichen Beamten oder denen Vormündern der Waergen Kinder melden, und selbige dagegen sozgleich in Empfang nehmen. 1750

By der Eusebischen Kirche liegen 100 Rthlr. und bey der Eunowschen 200 Rthlr. vordahls, wele che auf Königl. Confessorial-Verordnung zu Folge zur Anleihe offeriret werden; Wenn also damit geble det, und den Kirchen die benöthigte Sicherheit schaff'n kan, hat sich bey dem Prediger Dalig in Woltersdo rff zu melden, und nähere Nachricht von denselben zu erwarten.

Zweyhundert Reichsthaler sind bey der Wulforschen Kirche, eine halbe Meile von Stargard, insd erbar zu bestatigen; Wer dieselben anseh'n, und die erfordernden Practanda gewähren will, kan sich dero wegen bey der Herrschafft des Orts, oder bey dem Prediger Sagedann in Panzin melden.

Die Kirche zu Groß-Kadow, offeriret 50 Rthlr. zur Anleihe. Und die Kirche zu Klein-Kadow, bestehet 100 Rthlr. zur Anleihe bar; Wer dieser Gelder benöthiget, und die gehörige Sicherheit verschaff en kan, der belibbe sich bey denen Herren Patronen der benannten Dörter, wie auch bey dem Prediger da selbst zu melden.

Zweyhundert und funfzig Reichthaler Kinder-Gelder, soll'n je eber je Ueber zu 5 pro Cent bei stättiger werden; Wer solches Capital nach prästirter Sicherheit anseh'n will, belibbe sich beym Gages baumschen Curator: Herrn Paulose Löwen in Warz-vig franco zu melden.

Eintausend und dreyhundert Reichsthaler liegen zu Wilsard, bey denen sogenannten Pitt Corpora ribus; Wer solche gegen laudliche Inszen verlangt, und nach dem Königl. abernächstigen Reglement Practanda praestirkt, kan sich bey einem Pöcherden Magistrat, oder dem Herrn Administratori Wuyssen das selbst melden.

10. Avertissements.

Da das Matrosen Martin Grübels Ehe-frau, Dorothea Catharina Blocker, wider ihren Ehemann, bey der hiesigen Königl. Regierung, ob malitiosam Desertionem, eine Edictal-Citation extrahiret, wie die hieselbst, zu Hamburg, und Cammin affigirte Edictales des mehreren besagen, auch dierhalb Terminu zum Verhöre sub praesidio, auf den 20ten Januarii a. f. anberahmet; So wird solches dem gedachten Grüb eln hiedurch zu seiner Nachricht bekannt gemacht, inmassen er bey seinem Aussehenbleiben zu gewärtigen hat, daß er pro Malit. desertore declariert, und die Ehe aufgehoben werden soll, sich anderweitig vertheiligen zu können. Signatur Stettin den 18ten Octobr. 1752.

Königliche Preussische Pommerische und Camminische Regierung.

Nachdem Maria Elisabeth Schröden, wider ihren Ehemann, Johann Nigen, welcher vor 4 und ey nem halben Jahr dieselbe verlassen, ohne ihr Nachricht von seinem Aufenthalt zu geben, Edictales extrahiret, auch Terminu zum Verhöre ob malitiosam Desertionem auf den 5ten Martii a. f. anberahmet; So wird solches dem gedachten Nigen bekannt gemacht, inmassen er bey seinem Aussehenbleiben zu gewärtigen hat, daß er pro malitioso desertore declariert, und die Ehe aufgehoben, Klägerin aber nachgegeben werden soll, sich anderweitig vertheilichen zu dürfen. Signatur Stettin den 17ten Decembri. 1752.

Königl. Preuss. Pommerische und Camminische Regierung.

Demnach des Schiffszimmermann David Nathmanns Ehe-frau, Dorothea Wolken, wider ihren Ehemann, bey der hiesigen Königl. Regierung ob malitiosam Desertionem Klage erhoben, und eine Edictal-Citation extrahiret, wie die hieselbst, zu Anclam und Usedom affigirte Edictales besagen, auch dierhalb Terminu zum Verhöre sub praesidio, auf den 2ten Februarti a. f. anberahmet; So wird solches dem gedachten Schiffszimmermann David Nathmann hiedurch zu seiner Nachricht bekannt gemacht, in massen er bey seinem Aussehenbleiben zu gewärtigen hat, daß er pro malitioso desertore declariert, die Ehe aufgehoben, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig vertheilichen zu können. Signatur Stettin den 25ten Decobr. 1752.

Königl. Preuss. Pommerische und Camminische Regierung.

Von Gottsch. Gaden, Mr. Friedrich, Köhls in Wrenssen, Marggraf zu Brandenburg, des Weil. Kö niglichen Reichs Erb-Cammerer und Curfürst ic. ic. Oben dem auch Cammin entwöhnen Secker und Bürger Gätz hiedurch zu vernehmen, wie diese Ehe-frau Eleonora Wätersen wider sich in puncto malitiosae desertionis Klage erhoben, und dierhalb unterm 17ten Jünius bey uns allerdenklichst vorgestellt, und beschwöriget, daß da nach vorberzähletem Verlauff beides Wohnhauses, von Cammin weggegangen, die Klägerin seyen, und ohne Brod und Verforgung zurück gelassen, weshalb sie gebetten, wider sich Pro cessus in puncto malitiosae desertionis zu veranlassen. Da wir nun diesem Gesuch, weil sie vorher dem Eid, daß sie beines Aufsenbleib nicht wiß, abgeswörtet, deseriert, und gegenwärtige Edictal-Citation vees andlosset. So citiren Wir dich hiedurch zum ersten zweyten und drittemmal, in thijn peremptorie, in Termino den 20ten Januarii a. f. vor Unserer Regierung entweder in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erscheinen, den Verlauff der Güte zu gewärtigen, und in Entloßung derselben beyne Verhöre die Ursachen, warum du Klägerin, deine Ehe-frau, verlassen, beyne Verhöre anzudeuten, und deroes stalt zu verhandeln, daß sofort definitiv erkannt werden könne; Bey demem Aussehenbleiben aber zu gewärtigen, daß auf gebühlich dochte Akt- und Revision dieser Edictal-Patente, nicht minder auf einseitigen An sinnen, daß auf gebühlich dochte Akt- und Revision dieser Edictal-Patente, nicht minder auf einseitigen An sinnen, mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, du vor einem solchen der die Klage gericht

gein böshafter Wofe verfallen, erklæret, die Ehe unter euch gänzlich gobeueret, und der Klägerin nachzu-
geben werden soll, so andertweilig ihre Gerechtigkeit nach Vergehellen zu dürfen. Damit nun dieses zu
deiner Nachsicht gelangen möge, so haben Wir gegenwärtige Edictal-Circulation befehlit, in Cammer und
Kreutzow an der Wege affigiren, auch denen Patrimonial-Rochrichten rüdenklich bis zum Termino zu unter-
brechen verordnet. Wornach du dich allermehrthätigst zu achten hast. Signatum Stettin den 16ten
October 1752.

Zur Königlich Preussischen Vornahme von Cammerlichen Besetzung, Vorordnete Statthalter,
Präsident, Vice-Präsident und Registrars Räte.

(L. S.)

G. B. v. Donin, Registrars-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ꝛ. ꝛ. Entbieten denen Wissen, Unsern lieben Getreuen, sämtlichen
Lehnfolgern, welche an dem Guthe Donin, ohnweit Eßlin, ein Jus feud. zu haben vermeinen, Unsern
Gruss, und geben euch aus begehrendem abschriftlichen Supplicato des mehrern zu ersehen, wie
dass der Regierungsrath von Wendten, da er solches Gut, nach dem sub A. befründlichen Contract, von
dem Hauptmann Georg Ernst von Donin, auf 24 Jahr widerläufig erhandelt, Creditores auch bereits
edictaliter citirte, und die sich nicht gemeldet præcludirt worden, zu seiner mehrern Sicherheit auch euch
ad excusandum jus promittimus zu provociren nöthig fand, und in dem Ende persönliche Edictales an
euch zu erthellen, allermehrthätigst gebeten. Wenn Wir nun solchen Befehl allgeräthig befohren hat-
ten; So citiren und laden Wir euch, und in Kraft dieses Proclama, in, wovon eines kläger zu Eßlin, das
andere zu Eolbe, und das dritte zu Stolpe affigirt, auch denen öffentlichen Jurisdictionen iniferiret
worden soll, hiemit ernstlich, in einem Termino von drey Monath, wovon der erste auf den 2ten Januarii
a. f. der andere auf den 2ten Februario, und der dritte auf den 19ten Martii præfinit wird, vor Unserm
Hofgerichte persönlich vorabzuleiben zu erscheinen, um euch zu erklæren: ob ihr das Gut Donin veräußern
wolltet, und zu dem Ende einer dazwischen habenden Lehnsacht zu beobachten, auch in ultimo Termino des Kaufs
Præfium der 1220 Rthlr. sofort parat zu halten, mit erschieden D. S. H. bezeugten einen Advocaten aus-
zusuchen, und denselben mit genugsamer Instruction und gehörigen Vollmacht zu versehen, ihm auch eine
eigentliche Excepzione, und den Beweiß derselben ante Terminum an die Hand zu geben, damit sofort
finale Erkenntnis erfolgen thüne, sub comminatione, daß ihr sonst präcludirt, und wegen eures an die-
sem Guthe etwas habenden Rechts nicht weiter gehöret werden solltet. Wornach ihr euch zu achten.
Signatum Eßlin den 4ten Decembris. 1752.

(L. S.)

G. B. v. Donin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ꝛ. ꝛ. Entbieten dem Wissen, Unsern lieben Getreuen, sämtlichen
Lehnfolgern, welche ut remotiones ignotas, an des seligen Lieutenant von Postrow, Oberfeldischen
Güthern, ein Jus feud. zu haben vermeinen Unsern Gruss, und geben euch aus begehrendem copullichem
Hofschreibe des mehrern zu ersehen, was der Hofgerichts-Advocatus Moldenhaber, wider die proximiores
ignotas allbie eingegeben ꝛ. Wenn Wir nun zwar solcher nächster Agnosorum halber, da sie sich nicht
gemeldet, Supplicantes nachgebeten, in proximo ad Protocolum in contumaciam, ratione eorum als remon-
torum aber, novum Citationem etiam zu expediren verordnet haben; So befehlen Wir euch hiemit
ernstlich, euch in Zeit von drey Monathen, und zwar in Termino den 10ten Januarii a. f. zu erklæren, ob
ihr die Lehnsfolge annehmen, und aus sämtlichen Alodio und in subdium aus denen Lehnen die Schatz
den bezahlen, und die unanständige Hochzeit bereinigen, der Lehns-Continuation gemäß, nach einer gelindten
Taxe anzufragen wölet? Sub comminatione, daß, im Fall ihr euch im letzten Termino eure Erklärung
nicht abgeben, und zu dem Ende nicht erscheinen wödet, ihr eudern mit eurem Lehnsrecht ebenfalls
präcludirt werden solltet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Eßlin den 27ten S. ptembris. 1752.

(L. S.)

G. B. von Pank, Präsident.

Als der Herr von Priesen als Vormund derer Geschüder von Mantensfel, per Sententiam vom 13ten
Decembre. 1752. wider den Landrath Reimann erklirten, daß letzterer die hiesige besessene Hofe in Damm-
wedel, gegen Besetzung Reluctiosus Prodi, abtreten soll, und es nur noch darauf ankömmt, daß die
wichtige Meliorationes vel deteriorationes angezeiget und ausgewirket werden sollen; So wird ein jeder
gewarnet, auf solche Hofe weder Geld zu leihen, noch sich im besondern Handel darthor mit dem Lande
nach Reimann einzulassen, massen überdem gedachter Herr von Priesen allsamt alle diejenigen, so an
die Hofe in Dammwedel etwas zu fordern haben inbathen, vor die Königl. Regierung citiren lassen
wird.

Demnach dem Chirurgo Lundershausen, des Altk. der Hofe, nahe am Freuen Thor besessenen
Wohnhause, wegen seiner an denselben bestehenden Forderung, gerichtl. addiciret, und nummero zur Noth
und W. Lessing, Termino auf den 27ten Januarii 1753. vor der Königl. Regierung anzuerscheinen; So
wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können sich alle dergleichen; so hiezu etwas einzuwenden
haben, allermehrthätigst, oder gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschwigen auferlegt werden soll.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. II. Sonnabends den 6. Januarius 1753.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

10. AVERTISSEMENT.

Da Se. Königliche Majestät in Preussen, unser allergnädigster König und Herr, in der emanirten neuen Pappillen-Ordinung verordnen lassen, daß zur Sicherheit derer Unmündigen, und anderer die sich selbst nicht versehen könnten, die Tutoren testamentarij und Legitimi, nicht weniger diejenige, welche Vormünder vor dergleichen Unmündige zu bitten schuldig, binnen vier Wochen nach erhaltener Nachricht von der Deferirten Tadel, oder von des Eximirten Tode, auch die Noarii und Secretarii, welche die Obsequation in dergleichen Fällen verrichten, oder Inventoria conferibiren, binnen acht Tagen, nach geschickener Requisition, hauptsächlich aber die Prediger jedes Orts, binnen 14 Tagen, nach der Beschränkung, und zwar alle bei Vermeidung der gefassten Strafe, von dem Absterben einer eximirten Person, (als worunter alle in Königl. Diensten und Charactere stehende, auch die von Adel gebörenden,) dem Pappillen-Collegio Nachricht geben, und zugleich miteitel unmündige Kinder dieselben hinterlassen, mit Benennung des Alters, und mer die nächsten Anverwandten sind, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Als wird solches zu jedermanns Wissenschaft und Achtung hieburch wiederholentlich bekannt gemacht. Stettin den 2ten Januarii 1753. Königl. Preussisches Pommersches Pappillen-Collegium.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist eine halbe Chaise, breit Oelste, bis auf den Kassen, so mit grün Lack angeschlagen, ganz neu, und von ant. r. Façon, zu verkaufen; Wer solcher bedürftiget, beliebe sich bey dem Herrn Krieger, und Domänen-Rath Eberz, in des Herrn Altermann Steinwegs Hause am Kohlmarkt zu melden, und billigen Accord zu verschären.

Da auch die auf dem Torney, in dem Höpfnerschen Vermögen, gehaltenen Auction, noch einige Wenigkeit, als Bretten, Bettstellen, Spinde, Kämme, Sesseln u. d. d. stehen geblieben; So wird zu deren Verkaufens ein anderweitiger Termin auf den 6ten Januarii c. des Nachmittags um 2 Uhr angesetzt; und können sich Liebhabere in des Höpfners Hause am dem Torney um bestimmte Stunde einfinden, und bareres Geld mitbringen.

Von dem Kaufmann Christian Schmidt am Westthor wohnend, liegt eine Barthez Cahors-Weiß, das Dreyhöf aufserhalb der Stadt 33 Rthlr. innerhalb, wenn die hohe Accise solte wegfallen, 34 Rthlr.; das ganze Acker 6, und das halbe Acker 3 Rthlr. Dann sehr schöne Hollkainische Stoppen-Dücker, Hollkainische und Enallischer Käse, und neue schöne Dären-Dücker über einen Ding-Schiffen; Alles für einen billigen Preis zum Verkauf.

13. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist zu Schivelbein ein zur Bran-Nahrung und Milchschaff wohlgepflantztes Haus zu verkaufen, samt Bran- und Acker-Geräthe, nebst einer guten Schenke, und zwey Hüfen Landes, nebst denen dazu gehörenden vier Eubeln, wobei auch gutes Wiesewach; Und kan dergleiche, so Belieben trägt, dieses zu erhandeln, sich bey Herrn Joachim Kühnemann daselbst melden, welcher ihm alle erforderliche nähere Nachricht nicht alleine mittheilen, sondern auch zu einem rationalen Handel vertheilen wird.

Schiffers Witwe zu Newarß ist gefonnen, ihr Haus daselbst, welches zur Bran-Nahrung gepflantz, und wohl gelegen, zu verkaufen; So hieburch bekannt gemacht wird, und kan dergleiche, so dieses Haus zu kaufen willens, sich bey gedachter Witwe in Newarß, oder ihrem Sohne, dem Schiffer Winzen in Stettin melden, und eines billigmäßigen Kauf-Handels gewärtigen.

Als des Bürger und Bran-Eigen, Dn. Schulze zu Patswald, dessen daselbst in der Königs-Strasse bey der S. Marien-Kirche belegenes Wohnhaus, und ganze Erben-Stelle, worinnen drey gute Stuben, und bequeme Kammern, samt darzu gehörigen Gemein Cavel, und Kuh-Wiesem, wie auch ein guter Kichen-Garten, thätigen Brunnen, Aufahrt, Stallung, und hinlänglichen Hofraum, nebst vollständigen Bran-Krauth, öffentlich verlanset werden soll, so wird Terminus Licitationis hierzu auf den 6ten Februario demerck anbrannt; Und können diejenigen, so ermeldetes Haus cum pertinentibus zu kaufen gesonnen, sich in Termino zu Rathhause Vormittags um 9 Uhr melden, ihr Gebot thun, und der Adjudication betheiligen.

In Greiffenhagen sind bey dem Bürgermeister Jahn, zwey drahtene Forken zum Wals-Daren, zu verkaufen; Wer solche zu kaufen begehren hat, las sich bey demselben melden, und sit vor billigen Preis bekommen.

Auf Veranlassung einer hochprelllichen Königl. Krieger- und Domainen-Cammer zu Stettin, sollen des zu Labow gewesenen Archendatoris Wörners zur Zelazens Schwä, welche in 49 Stück Hausmal und Schwäe bestehen, und bey dem Herrn Lutmann Heden in Facultet in Ausfütterung befindlich sind, an den Meistbietenden verlanset werden. Es werden also Termini Licitationis auf den 17ten und 22ten Januario, und 2ten Februario c. hierzu angesetzt; In welchen diejenigen, welche diese Schwäe zu kaufen willens sind, sich zu Greiffenhagen auf der Nachh-Stube melden können, da dem Meistbietenden solcha sothan für baars Geld zugeschlagen werden sollen.

14. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es wird den 17ten Februario a. c. in einem am Hofmarckte, und der kleinen Dolkwer-Strasse gelegenen Hause, die obere Etage, so aus zweyen Sälen, sieben Stuben, sechs Kammern, einen Alkoven, einer hellen Küche, besthet, mit zweyer Kellern, Boden, einer Wagens-Kemise, und Pferde-Stall ledig; Wem nun solches zu mietthen gefällig, der besthet sich bey der Regiments-Feldscher Officerten zu melden.

Als sich in dem auf den 2ten Decemb. a. p. bereit angesetzten Termino, zu Vermietthung der Dure, nebst Käffens, und dazu gehörigen Bodens, kein Miether gefunden; so wird ein obermahliger Terminus auf den 17ten Januar. a. c. angesetzt; in welchen die Herren Liebhaber sich des Vormittags von 9 bis 12 Uhr einfinden können.

15. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Deren Provicaires der hiesigen S. Jacobi und Nicolai-Kirchen, wollen die denen Kirchen zustehende drey Hüfen Landes auf hiesigen Stadt-Felde anderweitig verpachten, zu dem Ende 3e Termino auf den 22ten Decemb. a. p. 2ten und 17ten Januario 1753. Nachmittags um 2 Uhr, in des Kirchen-Rathens, Schreiber Lucas Wohnung anderahmen; Wofeloh Liebhabere hierzu sich einzufinden, und der Pacht tollgen accordiren können.

16. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Demnach des, der Cammerrey zu Prensflow, zugehörige halbe Mitter-Guth Groß Sperrnwalde, von bevorstehenden Mariä-Verlindung an, außs neue verpachtet werden soll, und deshalb der 20te Januario, und 14te Februario a. c. pro Termino Licitationis anbrannt worden; Als wird solches hies mit jedermännlich bekannt gemacht, dergestalt, daß diejenigen, welche dieses Guth zu erpachten willens sind, sich in anereraten Termino, und zwar selb um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Prensflow einzufinden, ihr Gebot ad Protocolum thun, und gewärtigen können, daß mit dem Meistbietenden, bis auf Königl. Adprobation auf 6 Jahr lang geschlossen werden solle. Des Nachts Ansehls von diesem Guthe kan auch zu jederzeit bey dem Herrn Secretario Rühlmann nachesehen werden.

Nachh zu anderweitigen Verpachtung derrer Maraggräben Gütther Wiefens, Belnersdorf, Wiefen, und Jäderstorf, nochmals der 20te Januario a. c. pro Termino Licitationis angesetzt werden; Als wird solches dem Publico hieburch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche gesonnen sind, ein- oder das andere vorbenahmter Gütther zu erpachten, sich in demselben Termino vor der Prinz- und Maraggräflichen Brandenburgischen Domainen-Cammer, Morgens frühe um 9 Uhr einzufinden, ihr Gebot ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden, und welcher die annehmlichsten Conditiones offeriren wird, bis auf erfolgter Sr. Königl. Dohelt gnädigster Approbation geschlossen werden soll.

17. Sachen so innerhalb Stettin gefunden worden.

Es sind in des Noncii Iudicii Maxßen Hans, in der Kleinen Wollweber-Strass, bey 28ten Decembris 1752. in seinem Holz-Keller, zwey Seiden-Bräunne gefunden worden, als: Ein Kistchen, und eine Gros de Bourne. Weil nun der Eigenthümer nicht wissen mag, wo solche gestriben; so wird solches hiedurch bekandt gemacht, und kan derjenige, so sich glaubhafft legitimiret, in obgedachtem Hause seine Waagen wieder bekommen.

18. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Dem Publico wird hiermit bekandt gemacht, das ad instantiam Dertzig Christian von Werben, als Käufers der heyden A. hille zu Wollweber-Strasserischen Crepser, selmas Verkäufer Christoph Matas den Creditores, so etwas ex iure crediti Agnationis, vel ex alio Capite, etwas zu fordern haben, vor die Neumärckische Meiarium gehen 3 Termine, als den 17ten Januarii, 28ten Februarii und 29ten Martii 1753. ad liquidandum et verificandum, sub pena preclusi et perpetui silentii, edicirter citiret worden.

Da der Müller Simon und Gottlieb Hüßel in Ruchfeld, im Hochstaden Erbsitz, die auf selner dertziggen Wind-Wähle hystere Schulden schutzen, nicht im Stande; So wird solche Hürme in Vertheilung der Creditoren subhastiret und sell ausserthen, dergestalt, das diejenigen, so selbige zu erhandeln begehren, möchten sich am 17ten Februarii folgenden Jahres 1753. bey der Herrschafft in Ruchfeld melden, und se sichert sign. können, das diese Wind-Wähle dem Westlichstehenden sofort zuerschlagen werden soll. Zu gleicher Zeit werden diejenigen, so auf dieser Wind-Wähle irgend eine Anrecht machen können, oder jeglichen B. Äger Geld drauf geliehen, citiret, und vorgeladen, in Termino den 13ten Februarii 1753. sich zu melden, oder nachmals der Discretion gewis zu verthätigen.

Als sich zu des Bürgeres und Brandweinbrenners Johann Jacob Freytag Wohnort in Greiffen Hagen, welche in a. p. Gassen halber tax. und subhastiret werden, kein annehmlicher Käufer gefunden; So wird solches ad instantiam Creditorum hiedurch anderweitig zum öffentlichen Kauf ausgeschrieben. Das Haus, so am Markte gelegen, und zur Brau- und Brandweinbrenner-Nahrung wallkommen gut extriret, ist nun erbauet, und necht der dahinten bräudliche Stall und drey Morgen Haus-Wiesen, cum 443 Bschl. 6 Gr. 8 Pf. gewidmet. Termini licitationis sind auf den 17ten und 22ten Januarii, und 28ten Februarii s. anderohmet; in welchen Käufere sich zu Greiffen Hagen auf der Markts-Stube melden, und plus Licitans der Adjudicatori angethoben kan. Es werden auch zugleich alle Creditores so an des d. Haus und Pertinentien, ex quoquoque capite ed. seyn mag, etwas zu fordern zu haben vermelden, sonderlich im 13ten Termino, ad liquidandum et verificandum sub prejudicio citiret.

19. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey der Kirche zu Wollin, im Gemeenschaf Synodo, liegen 300 Bschl. zur Ausleihe auf sichere Hypothek parat; Wer derselben bedtziget, und Praestanda präkiren will, kan sich deshalb bey dem Pastori und Provisoribus derselben Kirche melden.

Ein Capital von 500 Bschl. so der Wdthinschen Kirche insändlich ist, und auf sichere Hypothek gegen 5 pro Cent ausgethan werden soll, lieget parat; Und können sich diejenigen, so diese Gelder zinsbar an sich zu nehmen willens sind, und Praestanda zu prästiren vermögen, deshalb bey dem Kurte Ritten Stettin melden.

By Schiffer Christoph Schmidt jun. in der Fischer-Strasse, sind 112 Bschl. Kinder-Gelder sderhanden, welche gegen sichere Hypothek andgethan werden sollen; und haben also diejenigen, so derselben bedtziget, bey ihm zu melden.

Es liegen bey dem Christl. Pupillen-Collegio zu Alten Stettin, verschiedene Capitalia in Dertzig schaff, welche zinsbar sollen andgethan werden; Wer derselben bedtziget, und erforderliche Siderheit präkiren will, hat sich desörigen Orts zu melden. Stettin den 3ten Januarii 1753.

Ednial. Preussisches Himmersches Pupillen-Collegium.

Es liegen 1650 Rthlr. Dapfen-Gelder bereit, welche gegen 5 pro Cent auf Zinsen disäktiret werden sollen; Wer nun dieses Geld ausleihen bedtziget, und die nöthige Siderheit bestellen kan, der selbe kan sich bey dem Herrn Secretario K. d. l. in Alten Stettin melden, und daselbst nähere Nachrichten erfahren.

Bey der hiesigen S. Jacobl. und Nicolai-Kirchen stehen 500 Rthlr. Capital parat, welche hinweg herum zinsbar bestäktiret werden sollen; Wer demnach die nöthige Siderheit durch Darle. una erstere Hypothek zu präkiren im Stande, und solche Gelder bedtziget, beleihe sich bey gemeldter Kirchen Herren Provisoribus dieserhalb zu melden.

Es liegen 200 Rthl. Legaten-Weider zu sat, so der S. Gertrauden-Kirche zugehörig, und auf sichere Hypothek ausgethan werden sollen; Wer solche vonnöthen hat, tan sich bey dem Gastwirth Johann Dehrberg melden.

20. Avertissements.

Derjenige See-Klass, welchen der verstorbene General-Feld-Marschall Graf von Schmettau, nach den neuesten Entdeckungen, mit angemessnen Fleiß hat verfertigen lassen, bestehend in einer General- und 12 Particulier-Charten, nach einer besondern Charta, worauf der Gebrauch dieser Charten vorgestelt ist, wird nun mit dem Stempel der Königl. Academie der Wissenschaften besiget, das Exemplar à 3 Rthl. an folgende Orte verlanfet, nemlich: In Berlin bey dem Factor Hn. Pefinder, in der Probst-Gasse. In Aurich und Embden in den Post-Ämtern. In Wesel bey dem Factor Dn. Bredem. In Minden bey dem Factor Hn. Kehl. In Stettin, Colberg, Danzig, Königsberg in Preussen, und Mesel, in den Post-Ämtern. In Dreßlau bey dem Factor Hn. Wagner. In Hamburg im König. Preuss. Post-Comtoir. In Mosock bey dem Buchhändler Hn. Koppe, und in Magdeburg bey dem Factor Hren Biele.

Es ist Joachim Friedrich Kienert, aus Stettin gebürtig, den 28ten Decembr. a. p. nach Messow auf dem Königl. Amte, bey dem vorlihen Wethschaffts-Schreiber genommen, und hat denselben um ein Nocht-Quartier, da er selbst kenneet, angeprochen; Nachdem nun derselbe bey andren Wohnens nach seiner wethschafftlichen Arbeit gegangen, und dem Kienert in seiner Stube unruh gelassen, so hat derselbe sich unterstanden, den Schreiber eine silberne Taschenuhr aus dem Coffer dießlicher Weise in zu erwinden, und ist damit fortgegangen; Es man schon denselben nachsetzet, so ist er doch nicht aufzuführen gewesen; und wird also jedermänniglich vor diesen Dieb gewarnt, er es auch nicht aufzuführen gewese; Condition als Liquay irgendwo andershen, oder wo anhalten, solches dem Königl. Amte Messow, in Pinter-Vormitteln, oder dem Königl. Post-Amte zu Alten Stettin davon Nachricht zu geben, auch denselben darerlehen zu lassen, da er dann dessen Erkattung der Unkosten soll abgeholt werden, damit ein solcher Dieb bestrafet werden möge. Dieser Dieb trägt einen weßgrauen Rock, und rothe Weste, schwarze Dinn-Kleider, und ist klein von Statur, schmal von Gesicht, und hat gelbe Haare. Er hat ehedem in Cammin bey dem Hren Prälat von Platen, als Liquay gedienet, doch aber nur eine kurze Zeit.

Denen Herren Interessenten der von Sr. Königl. Majestät in Preussen privilegirten zweyen Ver-Änischen Real-Schulen-Lotterien, dienet zur Nachricht, daß bereits die erste Classe dieser Lotterien am 15ten Decembr. a. p. gezogen, und davon die Listen an den Senatorem Bullen, als Collocatorem in Stettin eingesandt worden. Es können also diese Listen von demselben zur Durchlesung abgeforderet, und hienächst die noch nicht in der ersten Classe herausgekommenen Nummern von denen Herren Interessenten, gegen die Zahlung 1 Rthl. 8 Gr. pro Stück zur zweyten Classe renoviret werden, daferte sie selbst nicht als adans bonnirt anzeigen wessen wollen. Auch find bey demselben, falls sich sonst noch einige Wohnhabere in dieser sehr favorablen Lotterie, als worin gar keine Rielen stehenden, finden solten, abdonnirte Loose zur zweyten Classe, das Stück zu 1 Rthl. 18 Gr. geradnet, zu bekommen.

Zu Sach an der Ober-Verkaufen seligen Wolfers Erben ihre kleine Wohnhude, an den Schaf-Ditren Johann Weyden dafelbst; Als nun Terminus Adjudicationis auf den 19ten Januarii anberaumet; So wird solches der Werbung nach hienach bekannt, gemacht, damit alle diejenigen, so an dieser Wohnhude eine gegründete Anrecht zu haben vermeynen, in Termino Morgens um 9 Uhr ihre Anrechtstündlich wahrnehmen können, weil post Terminum niemand weiter addret werden soll.

21. Zu Stettin angekommene Fremde.

Wom 28ten Decembr. 1752. bis den 4ten Januarii 1753.

- Den 29ten Decembr. Der Lieutenant Herr von Köhler, außer Diensten, logirt bey dem Lieutenant Hren von Köhler.
- Den 30ten Decembr. Der Capitain Herr Graf von Mellin, außer Diensten, und ein Edelmann Herr von Linde, logiren bey dem Major Hren Graf von Mellin. Der Obrist-Lieutenant Herr von Plaschen, Bayreuthischen Regiments, logirt im Landhaus.
- Den 31ten Decembr. Der Lieutenant Herr von Stögentin, und der Fähnrich Herr von Schrametzky, Darmstädtischen Regiments, kommen vom Ubeland.
- Den 2ten Januarii, Der General-Major Herr von Tresckow, kommt von Klag.

22. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey 8l. 280 lb.

Schwedisch Eisen. 11 Rt. 8 bis 16 Gr.
 Englisch Blej. 15 Rt. 12 Gr. bis 16 Rt.
 Schwedisch Vicerial. 6 Rt. bis 6 Rt. 12 Gr.
 Königsberger Rheinband. Hanf. 18 Rt.
 Dito Schnitt-Haappf. 17 Rt.
 Dito Schuden-Hanf. 13 Rt.
 Orbinairer Toffe. 7 bis 8 Rt.

Waaren bey 8l. a 110 lb.

Blauholtz. 7 Rt.
 Roth-Holz. 13 Rt.
 Gelb-Holz. 7 Rt.
 Japan-Holz. 16 Rt.
 Fernebock. 22 Rt.
 Amsterdanner Pfeffer. 38 Rt.
 Groß Melis-Zucker. 20 Rt.
 Kleiner dito. 24 Rt.
 Resinade. 26 Rt.
 Canbis-Broden. 28 Rt.
 Puder-Broden. 18 Rt.
 Mandeln. 16 bis 20 Rt.
 Grosse Rosinen. 10 bis 10 Rt. 12 Gr.
 Feine Ceapps. 2 Rt.
 Breslauerische Rübth. 3 Rt.
 Pauls Baum-Dehl. 14 Rt.
 Swills dito. 14 Rt.
 Rüben-Dehl. 10 bis 11 Rt.
 Lein-Dehl. 10 Rt.
 Feine Culeonirte Pott-Asche. 7 Rt.
 Geläuteter Salpeter. 26 Rt.
 Reis. 5 R. 6gr. bis 6 Rt.
 Rämmel, neuer. 9 Rt.
 Rothes Bolus. 4 Rt. 12 Gr.
 Weißer dito. 4 Rt. 12 Gr.
 Mosquebade. 11 bis 16 Rt.
 Braunen Ingeber. 28 Rt.
 Feine Engl. Erde. 18 bis 22 Rt.
 Gelbe Erde. 2 Rt.
 Weyweiß. 7 bis 11 Rt.
 Englisch Bloß-Stann. 31 Rt. bis 31 Rt. 12 Gr.
 Stangen-Stann. 35 Rt.
 Hagel. 6 Rt. 8 bis 12 Gr.
 Kreide. 4 Gr.

Waaren zu 100. lb. in Fässern.

Rotscher Mittel-Fisch. 3 Rt.
 Kleine Fische. 2 Rt. 13 Gr.
 Rehl-Sporten. 2 Rt. 8 bis 12 Gr.
 Gemeine dito. 2 Rt. 8 Gr.
 Einländischer Umdom. 5 Rt.
 Lüscher dito. 6 Rt.
 Dito Puder. 6 Rt. 12 Gr.
 Braunen Citrop. 4 Rt.
 Schwefel. 5 Rt. 18 Gr. bis 6 Rt.
 Silberglätte. 6 Rt. 12 Gr.

Waaren zu Steine a 22. lb.

Preussischer Flachß. 1 Rt. 12 bis 16 Gr.
 Vor-Pommerischer dito. 1 Rt. 14 Gr.
 Scharren-Zallig. 2 Rt. 8 Gr.

Waaren bey Pfunden.

Olean. 12 Gr.
 Indigo S. Domingo. 2 Rt. 8 bis 12 Gr.
 Chocolate 16 Gr.
 Coffe-Bohnen. 10. Gr.
 Kleine dito 12 Gr.
 Grünen Thee. 2 Rt. 12 Gr. bis 3 Rt.
 Blumen-Thee. 4 Rthlr. 12 Gr.
 Kapser-Thee. 5 Rthlr.
 Thee de Bou ordin. 1 R. 8 gr.
 Thee de Bou super fine. 6 Rt.
 Gelb Wachs. 3 Gr. 6 pf.
 Canaster-Loaac. 1 R. 12 gr. bis 1 R. 16 Gr.
 Virginischen Blätter-Loaac. 6 Gr.
 Gesponnen dito 6 Gr.
 Gekerbten dito 5. Gr.
 Muscaten-Nüsse. 2 Rt. 12 Gr.
 Dito Blumen. 4 Rt. 8 Gr.
 Concioneße 6 Rthlr.
 Nelden. 5 Rt. 8 Gr.
 Feine Cordebonn. 4 Rt.
 Braunen Canbis-Zucker.
 Schwaben-Grüße. 2 Gr. 6 Pf.
 Cannehl. 3 Rt.
 Safran 9 bis 10 Rt.
 Roth Moscowischer Fuchten. 6 bis 8 Gr.
 Englisch Leder 16 bis 18 Gr.

Corbau. 16 Gr.
Rothleder 4 Gr.

Waaren bey Tonnen.

Holländischer voll Hering. 9 Rt.
Dito Hlen. 6 Rt.
Noordschen Berger Hering 6 Rt.
Schwarze hiesige Heise. 14 Rt.
Berger Ebaan. 15 Rt.
Grönländischer dito. 18 Rthlr.
Finnemärdischer dito. 19 Rt.

Waaren bey Stücken.

Conseur Leder a Fell 8 Gr.
Gelben Cassian. 1 Rt. 16 gr.
Roth Kalb Leder. 16 Gr.
Dito Schaf Fell. 11 bis 12 Gr.
Schwedische Schleissteine. 7 bis 8 Gr.
Engl. dito 10 bis 16 Gr. 1 Rt. 8 gr. bis
2 Rt. 12 Gr.

Waaren vom Kaufmanns- Boden.

Weizen a Last zu 72 Scheffel, 72 Rt.
Koggen. 54 Rt.
Gersten-Malg. 51 Rt.
Erbsen. 60 Rt.
Haber. 36 Rt.

Holz-Waaren vom dem Stadt- Klapp-Holz-Hof.

Frang Holz, a Schock 9 Rt. b. 9 Rt. 12 Gr.
Klappholz 4 Rt. 8 Gr.
Viepen-Stäbe. } a Ring 16 Rt.
Droß-Stäbe. }
Tonnen-Stäbe. }
Fichten-Balken, 3 Rt. 6 bis 8 Gr.
Sparr-Hölzer. 2 Rthlr. bis 2 Rt. 6 Gr.
Fichtene Diehlen, 24 fäßige, a Schock 26 Rt.
Dito Eischler-Diehlen, 20 und 3 Viertel
fäßige, 20 Rthlr.
Kleine dito 14 Rthlr.
Eichene Eischler-Diehlen, 12 bis 20 Fuß,
30 Rt.

Bau-Materialien.

Eine Tonne ungeschichten Kalk. 1 Rt. 26 Gr.
Eine Tonne geschichten dito. 9 Gr.
Tausend Mauersteine. 7 Rt.
Tausend Dachsteine.

Gebraunten Eiß, a Centner.
Ungebraunten dito.

Wein und Brandtwein.

Weißer Frang-Wein, a Droßst 27. 36.
bis 48 Rt.
Korben dito, a Droßst. 50. 70. bis 80 Rt.
Frang Brandtwein, a Droßst zu dreißig
Wiertel. 66 bis 70 Rt.
Spanisch Wein, a Dhm. 60 Rt.
Canarien Sect, a dito. 52 Rt. bis 60 Rt.
Sereser Sect, a dito. 44 bis 48 Rt.
Rhein Wein, a Dhm 50. 60 bis 100 Rt.

Glas-Waaren.

1 Kiste Frasier Glas 6 Rt. 12 Gr. bis 7 Rt.
100 Stück grüne Quarz-Beutellen 3 Rt.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in
Louis d'Or.

Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{2}{3}$ pro Cto.
dito.

Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$. à 3. pro Cto. avans.
Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$ pro Cto. avans.
2 Gr. Stück, 2. pro Cto.

6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$ pro Cto.

Neue $\frac{2}{3}$ Stück, 7. à 8 pro Cto. besser
als Louis d'Or

Louis blanc, 2. $\frac{1}{2}$. à pro Cto. vanas.

Brodtare.

| | | Pfund | Loth | Qu. |
|-----------------------------|--|-------|------|----------------|
| Für 2. Pf. Semmel | | | 9 | $\frac{2}{3}$ |
| 3. Pf. dito | | | 14 | 3 |
| Für 3. Pf. schön Roggenbrod | | | 23 | $2\frac{2}{3}$ |
| 6. Pf. dito | | 1 | 15 | $1\frac{1}{2}$ |
| 1. Gr. dito | | 2 | 30 | $2\frac{2}{3}$ |
| 6. Pf. Hausbrotendrod | | 1 | 21 | $3\frac{1}{3}$ |
| 1. Gr. dito | | 3 | 11 | $3\frac{1}{3}$ |
| 3. Gr. dito | | 6 | 23 | $2\frac{2}{3}$ |

Dier.

Biertaxe.

| | Mal. | Gr. | St. |
|---|------|-----|-----|
| Stettinisch braun Bierbier, die halbe Tonne das Quart | x | 8 | 1 |
| Stettinisch ordinat braun und roth Gerstenbier, die halbe Tonne das Quart | 1 | 1 | 6 |
| auf Douteillen gezogen | 1 | 1 | 6 |
| Weizenbier, die halbe Tonne das Quart | 1 | 1 | 7 |
| die Douteille | 1 | 1 | 7 |

Fleischtaxe.

| | Wfund | St. | Hf. |
|----------------|-------|-----|-----|
| Stindfleisch | 1 | 1 | 1 |
| Kalbtfleisch | 1 | 1 | 3 |
| Dammelfleisch | 1 | 1 | 2 |
| Schweinfleisch | 1 | 1 | 4 |
| Kuhfleisch | 1 | 1 | 15 |

Eingekommene Schiffer und derer Schiffe Nahmen.

Dom 27ten Dec. 1752. bis den 3ten Jan. 1753.
 Vom Hafens dieses Jahres bis den 3ten Jan.
 hab alhier angekommen.

Rum. r. Joh. Epbeck, dessen Schiff S. Johannes von Damm in alt Gerse.

2. Paul Dit, dessen Schiff der junge Tobias, vom Remel mit Keirfaat.

2. Summa derez bis den 3ten Januari alhier angekommenen Schiffe.

Abgegangen sind keine Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Dom 28. Dec. 1752. bis den 3. Jan. 1753.

| | Winkel | Scheffel |
|--------------|-------------|------------|
| Weizen | 14. | 12. |
| Roggen | 44. | 5. |
| Gerste | 78. | 5. |
| Malz | | |
| Daber | 10. | 18. |
| Erbsen | | 6. |
| Dachweizen | | |
| Summa | 147. | 22. |

23. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 29ten Decembre. 1752. bis den 5ten Jan. 1753.

| | Wolle, der Stein. | Weizen, der Maßsp. | Roggen, der Maßsp. | Gerste, der Maßsp. | Malz, der Maßsp. | Haber, der Maßsp. | Erbsen, der Maßsp. | Buchweiz, der Maßsp. | Hafer, der Maßsp. |
|---------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|-------------------------|----------------------|
| In | | | | | | | | | |
| Neckau | 1 R. 20gr. | 13 R. | 16 R. | 12 R. | — | 10 R. | 18 R. | — | — |
| Behn | — | 24 R. | 18 R. | 15 R. 16 R. | 18 R. | 10 R. | 24 R. | — | 6 R. |
| Belgard | 1 R. 16 gr. | 32 R. | 18 R. | 13 R. 12 R. | 16 R. | 8 R. | 23 R. | 32 R. | 8 R. |
| Bernewalde | Hat | nichts | eingefandt | — | — | — | — | — | — |
| Buhlig | 2 R. 10 gr. | 36 R. | 15 R. | 14 R. | 16 R. | 9 R. | — | 10 R. | 8 R. |
| Bütow | Hat | nichts | eingefandt | — | — | — | — | — | — |
| Cammrin | 2 R. 16 gr. | 32 R. | 16 R. | 14 R. | 16 R. | 10 R. 12 R. | 18 R. 20 R. | — | 10 R. |
| Colberg | — | 30 R. 16 gr. | 17 R. | 15 R. | 16 R. | 10 R. | 25 R. | — | 6 R. |
| Edlin | 2 R. 16 gr. | 32 R. | 16 R. | 13 R. | — | 10 R. | 24 R. | — | — |
| Ehlin | — | 32 R. | 16 R. | 14 R. | — | 9 R. | 26 R. | — | — |
| Daber | Haben | nichts | eingefandt | — | — | — | — | — | — |
| Damm | — | 24 R. | 15 R. | 13 R. | 14 R. | 11 R. | 18 R. | — | — |
| Demmin | — | 26 R. | 18 R. | 16 R. | — | 11 R. | — | — | — |
| Edlichow | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Frenewalde | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Garg | — | 24 R. | 18 R. | 16 R. | 17 R. | 13 R. | 24 R. | — | — |
| Gollnow | Haben | nichts | eingefandt | — | — | — | — | — | — |
| Greiffenberg | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Greiffenhagen | 3 R. 12 gr. | 22 R. | 19 R. | 16 R. | 17 R. | 12 R. | 28 R. | — | 7 R. |
| Hühlow | Haben | nichts | eingefandt | — | — | — | — | — | — |
| Jacobsbagen | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Jarmen | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Ledes | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Kaasburg | — | 32 R. | 16 R. | 12 R. | 14 R. | — | 16 R. | — | 12 R. |
| Maffow | Haben | nichts | eingefandt | — | — | — | — | — | — |
| Rangard | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Rennow | — | 28 R. | 18 R. | 15 R. | 15 R. | — | 22 R. | — | 6 R. |
| Rasewalk | Hat | nichts | eingefandt | — | — | — | — | — | — |
| Runcin | — | 24 R. | 18 R. | 16 R. | — | 13 R. | 24 R. | — | — |
| Saage | 2 R. 16 gr. | 32 R. | 19 R. | 15 R. | — | 13 R. | 24 R. | — | 10 R. |
| Söllig | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Solnow | Haben | nichts | eingefandt | — | — | — | — | — | — |
| Volgin | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Wris | — | 24 R. | 17 R. | 15 R. | 17 R. | 12 R. | 22 R. | — | 3 R. |
| Wagdenhe | Hat | nichts | eingefandt | — | — | — | — | — | — |
| Wagenwalde | 13 R. | 26 R. | 17 R. | 15 R. | 17 R. | 10 R. | 24 R. | 26 R. | 8 R. |
| Wagenwalde | Haben | nichts | eingefandt | — | — | — | — | — | — |
| Wunnewald | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Wunnewald | — | 30 R. | 16 R. | 14 R. | 16 R. | 8 R. | 18 R. | — | — |
| Wunnewald | — | 22 R. | 16 R. | 10 R. | 17 R. | 10 R. | 21 R. | 12 R. | 6 R. |
| Wunnewald | Hat | nichts | eingefandt | — | — | — | — | — | — |
| Wunnewald | — | 23 R. 24 R. | 17 R. 12 R. | 15 R. 16 R. | 16 R. | 12 R. | 23 R. | 16 R. | 4 R. 12 R. |
| Wunnewald | 3 R. 12 gr. | 30 R. | 16 R. | 12 R. | 14 R. | 8 R. | 20 R. | 8 R. | 16 R. |
| Wunnewald | 3 R. 6 gr. | 30 R. | 16 R. | 12 R. | — | 8 R. | — | — | — |
| Wunnewald | — | 30 R. | 16 R. | 12 R. | — | — | — | — | — |
| Wunnewald | 3 R. | 28 R. | 17 R. | 14 R. | — | 12 R. | 20 R. | 12 R. | 14 R. |
| Wunnewald | 2 R. 16 gr. | 28 R. | 16 R. | 14 R. | 14 R. | 11 R. | 20 R. | 12 R. | — |
| Wunnewald | — | 24 R. | 15 R. | 12 R. | — | 10 R. | 16 R. | — | — |
| Wunnewald | Hat | nichts | eingefandt | — | — | — | — | — | — |
| Wunnewald | — | 24 R. | 18 R. | 16 R. | — | — | 20 R. | — | — |
| Wunnewald | Haben | nichts | eingefandt | — | — | — | — | — | — |
| Wunnewald | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Wunnewald | 2 R. 12 gr. | 26 R. | 18 R. | 16 R. | 18 R. | 16 R. | 22 R. | 36 R. | 9 R. |
| Wunnewald | Haben | nichts | eingefandt | — | — | — | — | — | — |
| Wunnewald | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Wunnewald | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.